

Steuerbonus für Handwerksleistungen



**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Stärkung von Investitionen und Wachstum ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Teil dieses Maßnahmenpaketes ist die Verdoppelung des Steuerbonus für Renovierungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen in privaten Haushalten. Ab 1. Januar 2009 können Wohnungseigentümer, Eigentümergemeinschaften und Mieter 20 % von 6.000 EUR als Steuerbonus (gemäß §35 a Abs. 3 EStG) nutzen.

Anerkannte Beispiele sind:

Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
Modernisierung des Badezimmers.
Reparatur und Austausch von Bodenbelägen (z. B. Parkett)

Voraussetzungen für den Steuerbonus

Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.

Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen.

Rechnungsbetrag wurde auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen (Nachweis durch Überweisungsbeleg oder Kontoauszug).

Kein Steuerbonus bei Geltendmachung der Aufwendungen als

Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2 EStG)
Werbungskosten (§ 19 EStG)
Sonderausgaben (z.B. § 10 f EStG, Denkmalschutz)
Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)
Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Viertes Buch SGB

Wie hoch ist der Steuerbonus?

20 % von maximal 6.000 EUR der Erhaltungs-/Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d.h. maximal 1.200 EUR. Es handelt sich um eine maximale Jahresförderung pro Haushalt.

Der Steuerbonus wird nur für die Arbeits- und Fahrtkosten gewährt.

Der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 S. 1 EStG (z.B.: Reinigung der Wohnung). Dieser Steuerbonus beträgt ebenfalls max. 4000 EUR im Jahr.

Beispiel:

Ein Schreiner saniert Fenster und stellt eine Rechnung über 10.000 EUR zzgl. 19% MwSt. (1900 EUR). Die Netto-Materialkosten belaufen sich auf 6.500 EUR, die Netto-Arbeitskosten für den Einbau vor Ort auf 3.500 EUR.

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

Arbeitskosten netto:	3.500 EUR
<u>zzgl. 19 % MwSt.:</u>	<u>665 EUR</u>
Arbeitskosten brutto:	4.165 EUR

Steuerbonus:

4.165 EUR x 20 % Förderung = 833 EUR
(Maximum von 1.200 EUR nicht ausgeschöpft)

Wann gibt's den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die Rechnung vom Kunden bei seinem Finanzamt eingereicht. Der Steuerbonus wird dann im Nachhinein mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet.